

## Hinterbliebenenrenten – ein Überblick

Mit diesem Helvetia Akademie möchten wir Ihnen einen Überblick der gesetzlichen Hinterbliebenenabsicherungen geben (Witwen-/Witwerrente + Waisenrente).

### Wichtiges Hintergrundwissen:

- Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten sind abgeleitete Rentenansprüche: Sie werden nicht aus den eigenen Versicherungsansprüchen, sondern aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt
- Der Verstorbene sollte die Mindestwartezeit der GRV von 5 Jahren erfüllt haben
- Maßgeblich für die Berechnung ist die EU-Rente des Verstorbenen
- Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich
- Religiöse Eheschließungen ohne standesamtliche Trauung führen nicht zu einem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente
- Bei Eheschließungen ab dem 01.01.2002 wird eine Witwenrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat (Ausnahme: Unfalltod)

### Kleine Witwenrente

#### **Voraussetzungen der kleinen Witwenrente**

- Der Hinterbliebene hat das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- ist nicht erwerbsgemindert und
- erzieht kein Kind

#### **Höhe und Dauer der kleinen Witwenrente:**

- Die kleine Witwenrente beträgt 25% der Rente, auf die der verstorbene Partner zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte und ist auf 24 Monate begrenzt
- Bei Tod vor dem 63. Geburtstag erfolgt ein Abschlag (max. 10,8%)

#### **Faustformel für die Berechnung**

Die kleine Witwenrente beträgt ca. 8% des letzten Bruttogehalts!

### Große Witwenrente

#### **Voraussetzungen für die große Witwenrente**

- Der Hinterbliebene hat mindestens das 45. Lebensjahr vollendet oder
- ist erwerbsgemindert oder
- erzieht ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das noch nicht 18 Jahre alt ist (hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister)

#### **Höhe und Dauer der großen Witwenrente:**

- Die große Witwenrente beträgt 55% der Rente, auf die der verstorbene Partner zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte und ist nicht zeitlich begrenzt
- Bei Tod vor dem 63. Geburtstag erfolgt ein Abschlag (max. 10,8%)

#### **Faustformel für die Berechnung**

Die große Witwenrente beträgt ca. 18% des Bruttogehalts

#### **Wichtig:**

Das Maßgebliche Alter von 45 Jahren wird seit dem 01.01.2012 entsprechend der Regelaltersgrenze angehoben – pro Jahr 1 Monat bis 47. Bei Tod in 2012 sollte der Hinterbliebene folglich 45 Jahre und einen Monat alt sein!

### Altes Recht

#### **Aus Vertrauensschutzgründen sind die alten Regelungen weiterhin maßgeblich, wenn:**

- Der Ehepartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist
- Der Ehepartner nach dem 31.12.2001 gestorben ist, jedoch vor dem 1.1.2002 geheiratet wurde und ein Ehepartner vor dem 2.1.1962 geboren ist

#### **Folgende Leistungen werden erbracht:**

- Die große Witwenrente beträgt 60% der Rente, auf die der verstorbene Partner zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte und ist nicht zeitlich begrenzt
- Es gibt keinen Zuschlag für Kindererziehung
- Die kleine Witwenrente ist nicht befristet

### Mehrere Rentenanspruchsberechtigte

Bei wiederholter Heirat können auch die Ex-Partner Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben. Die Witwenrente wird dann analog der Ehedauer aufgeteilt.

### Mehr Rente bei Kindern

Bei Erziehung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr erhöht sich die Witwenrente ab dem 4. Monat um einen geringen Zuschlag. Die volle Monatsrente des Verstorbenen darf dabei nicht überschritten werden.

Kleine Witwenrente	Erstes Kind	Jedes weitere Kind
West	25,51 €	12,76 €
Ost	22,65 €	11,33 €
Große Witwenrente	Erstes Kind	Jedes weitere Kind
West	56,13 €	28,07 €
Ost	49,84 €	24,92 €

### Beantragung der Witwenrente

Bezog der Verstorbene bereits eine Altersrente, beginnt die Witwenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Ohne Altersrente beginnt die Witwenrente bereits mit dem Todestag. In den ersten drei Monaten nach dem Todesmonat wird die Witwenrente in Höhe der Versichertenrente geleistet – das so genannte Sterbevierteljahr, um den finanziellen Einschnitt ein wenig abzumildern. War der Verstorbene bereits Rentner kann ein Rentenvorschuss beantragt werden. Dieser beläuft sich auf das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf den späteren Witwenrentenanspruch angerechnet.

### Ende der Rentenzahlung

Die kleine Witwenrente endet mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Tod des Partners. Bei erneuter Heirat oder dem eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, enden sowohl kleine als auch große Witwenrente. Als Starthilfe für die neue Partnerschaft kann jedoch eine Abfindung beantragt werden. Sie beläuft sich auf zwei Witwen-Jahresrenten abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung und eventueller Einkommensanrechnungen.

### Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die GRV-Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat oder bis zum Tod eine Rente bezog.

#### **Eine Waisenrente erhalten können:**

- leibliche oder adoptierte Kinder
- Stief- und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden

Waisenrenten werden in der Regel bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Die Waisenrente kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn das Kind:

- sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales- oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder behindert ist und deshalb nicht für sich sorgen kann.

Eine Halbwasenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwasenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Die Halbwasenrente beträgt 10%, die Vollwasenrente 20% der Versichertenrente, auf die der Verstorbene zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Bei Waisenrenten wird ein Einkommen erst angerechnet, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

### Einkommensanrechnung

Einkünfte neben der Hinterbliebenenrente werden ab einem bestimmten Freibetrag zu 40% angerechnet.

### Anrechenbares Einkommen:

- Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen
- Einkünfte aus Vermögen
- Betriebsrenten
- Private Renten
- Elterngeld

Grundlage für die Berechnung bildet ein „Nettoeinkommen“. Hierfür werden bestimmte Pauschalen vom Bruttoeinkommen abgezogen:

Erwerbseinkommen	Abzug
Arbeitsentgelt	40%
Vorruhestandsgeld (West)	
Überbrückungsgeld vom AG	
Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	Kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	39,8%
Bezüge von Beamten	27,5%

Vermögenseinkommen	Abzug
Einkünfte aus Kapitalvermögen	25%
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	
Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften	

Dauerhaftes Erwerbsersatzekommen	Abzug
GRV	14%
Altersrenten und EU-Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse	
Betriebsrenten	17,5% / 23%
Renten aus privaten Rentenversicherungen	12,7%
Renten der berufsständischen Versorgung	29,6%

### Freibeträge:

Hinterbliebene	West	Ost
Witwen/Witwer	741,05 €	657,89 €
Witwen/Witwer mit Kind	157,19 €	139,55 €
Waisen	494,03 €	438,59 €

### Erzielbarer Bruttoverdienst ohne Anrechnung:

Hinterbliebene	West	Ost
Witwen/Witwer	1.235,08 €	1.096,48 €
Witwen/Witwer mit Kind	1.497,07 €	1.329,07 €
Waisen	823,38 €	730,98 €

Eine Einkommenserhöhung wird grundsätzlich erst ab dem 01.07. eines Jahres berücksichtigt. Eine Einkommensreduzierung von durchschnittlich mindestens 10% wirkt sich bereits früher aus.

### Beispiel für eine Einkommensanrechnung:

Sabine W. lebt in den alten Bundesländern. Nach dem Tod Ihres Mannes erhält sie eine Witwenrente von 800 € mtl. Sie erzieht ein Kind, das Waisenrente erhält.

Verdienst	1.600,00 €
Pauschaler Abzug von 40%	- 640,00 €
Verdienst nach Abzug	960,00 €
Freibetrag West	- 741,05 €
Freibetrag West für das Kind	- 157,19 €
Verdienst nach Freibeträgen	61,76 €
<b>Angerechnet werden davon 40%</b>	<b>24,70 €</b>

Somit beträgt die monatliche Witwenrente 775,30 € (800 € - 24,70 €). Dieser Betrag kann sich durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung noch verringern.

### Nicht anrechenbare Einkünfte:

- Riester-Rente
- Sämtliche Hinterbliebenenrenten
- Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Blindengeld
- BAföG
- Grund- und Ausgleichsrenten für Kriegspopfer
- Von einem Pflegebedürftigen gezahlter Verdienst bis zum gesetzl. Pflegegeld
- Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz
- ...

### Fazit:

Die Hinterbliebenenabsicherung in Deutschland ist klar geregelt und somit einigermaßen kalkulierbar. Mit einer Absicherung von 8% bzw. 18% des Bruttolohns des Verstorbenen fällt sie allerdings sehr gering aus. Auch wenn die Einkommensanrechnung recht moderat geregelt ist, dürfte die finanzielle Lücke im Ernstfall groß sein, vor allem wenn man ein Kind erzieht und Teilzeit arbeitet. Eine Risikoabsicherung ist somit unerlässlich und sollte eines der ersten Produkte der Wahl sein.

Die Risikolebensversicherung Helvetia Risiko+ bietet ein sehr gutes Preis-, Leistungsverhältnis und belohnt eine gesunde Lebensweise. Erfahren Sie mehr unter [www.hl-maklerservice.de/risikoplus](http://www.hl-maklerservice.de/risikoplus)

### Detailinfos zu diesem HL Akademie unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/03\\_broschueren\\_un\\_d\\_mehr/01\\_broschueren/01\\_national/hinterbliebene\\_r\\_hilfe\\_in\\_schweren\\_zeiten.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_un_d_mehr/01_broschueren/01_national/hinterbliebene_r_hilfe_in_schweren_zeiten.html)